Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang **Ausgabetag: 18. 05 2006** **Nr. 15**

Inhalt: **Seite**

1. **Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Montag den 29.05.2006, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29** **2**

2. **Bekanntmachung des Kreises Euskirchen hier: Aktuelle Informationen zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest** **3**

3. **Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Maasstraße** **4**

4. **In Kraft treten des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 A „Windenergieanlagen südwestlich von Lommersum“** **6**

5. **Bekantmachung des Amtsgerichtes Euskirchen** **8**

6. **Versteigerung von Fundsachen** **8**

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister

Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110

Bezug:
a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Der Vorsitzende
des Rechnungsprüfungsausschusses

Weilerswist, 15.05.2006

An die
Mitglieder

des Rechnungsprüfungsausschusses

des Rates der Gemeinde Weilserswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Einladung 09/06

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Montag, dem 29.05.2006 um 15:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2. Feststellung der Tagesordnung

TOP 3. Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben

TOP 4. Jahresrechnung 2004
V_12/2006 1. Ergänzung

TOP 5. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 6. Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitgliedern

Friedrich Schulte
Ausschussvorsitzender

Pressedienst des Kreises Euskirchen

Informationen

Verantwortlich: Der Landrat

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Walter Thomaßen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Telefon: 0 22 51/15-3 03
Telefax: 0 22 51/15-3 92
EMail.: walter.thomassen@kreis-euskirchen.de

Euskirchen, 12.05.06

Aktuelle Informationen zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest

Das Bundesministerium hat am 9.05.2006 die geänderte „**Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest“** erlassen. **Diese gilt ab Donnerstag, den 10.5.2006**. Danach muss alles Geflügel (Hühner, Puten, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Laufvögel wie Emus., Nandus, Strauße) nach wie vor im Stall bzw. in einer nach oben gegen Einträge gesicherten Schutzeinrichtung gehalten werden. In Gebieten, die außerhalb von Risikogebieten wie Geflügelpestschutzzonen, Wildvogelrastplätzen oder Geflügelintensivhaltungen liegen, kann das Veterinäramt Ausnahmen von der Aufstallung genehmigen.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Euskirchen mit Ausnahme der Risikogebiete um den Zülpicher und Füssenicher See (Ortschaften Zülpich-Hoven, Füssenich, Geich und Lövenich) wird hiermit die Ausnahmegenehmigung für die Freilandhaltung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. **Alle Geflügelhalter, die ihrem Geflügel Freilauf gewähren, müssen dieses der Abt. Veterinärwesen des Kreises Euskirchen schriftlich (Adresse, Anzahl, Art) anzeigen.**

2. Jedes einzelne verendete Stück Geflügel muss zur Untersuchung beim Veterinäramt abgegeben werden.

3. **Jeder Geflügelhalter hat ein Register zu führen, in dem die Herkunft des Geflügels und die Verluste einzutragen sind.**

4. **Geflügel darf nicht im Freien gefüttert werden.**

5. Gänse und Enten müssen getrennt von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Außerdem muss jeder Halter von Zier- oder Nutzgeflügel (Hühner, Rassehühner, Rebhühner, Perlhühner, Wachteln, Puten, Fasane, Enten, Gänse, Laufvögel **und Tauben**) eine Geflügelhaltung auch einzelner Tiere bei der zuständigen Behörde melden. Alle Geflügelhalter, die bisher noch nicht gemeldet sind, müssen die Meldungen schriftlich richten an:
LEJ, Tierseuchenkasse, Nevinghoff 6, 48147 Münster und an:
Der Landrat, Abt. 39, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
(Anzeigeformulare finden sich im Internet unter :
kreis-euskirchen.de/Bürgerservice/Formulare/Veterinärwesen)

Die Tierseuchenkasse erteilt eine Betriebsregistriernummer und erhebt einen sehr geringen Jahresbeitrag. Mit diesem Jahresbeitrag von z. Zt. 5 € pro Bestand bis zu 400 Hühnern ist gleichzeitig eine Art Vollkaskoversicherung verbunden. Tierhalter, deren Tiere wegen eines Seuchengeschehens getötet werden müssen, bekommen diese Tiere dann entschädigt.

Diese Meldepflicht gilt im übrigen auch für alle Halter von sonstigen landwirtschaftlichen Nutztieren wie Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Ponys, Esel, Schweine und Bienen.

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“ unter:

☎ 02251 / 15-254, 02251 / 15-253 und 02251 / 15-250
gerne zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der geänderten Gefährdungslage im Zusammenhang mit der Vogelgrippe weist die Abt. „Veterinärwesen“ des Kreises Euskirchen darauf hin, dass grundsätzlich nur noch **verendetes Wassergeflügel (Schwäne, Gänse, Enten) untersucht** wird. Deshalb brauchen **andere Vögel auch nicht mehr eingesammelt werden, sondern können in der normalen Restmülltonne entsorgt werden.**

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 12. April 2006
In Kraft treten der 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Maasstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 9.3.2006 die 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum als Satzung beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltbericht und die Durchführung eines Monitorings waren nicht erforderlich, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen.

Geltungsbereich:
Der Änderungsbereich bezieht sich auf eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Weilerswist, Flur 11, Flurstück 150, gelegen östlich der Maasstraße im Ortsteil Lommersum.
Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Rechtsverbindlichkeit:
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:
Die 3. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmunen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 12. April 2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

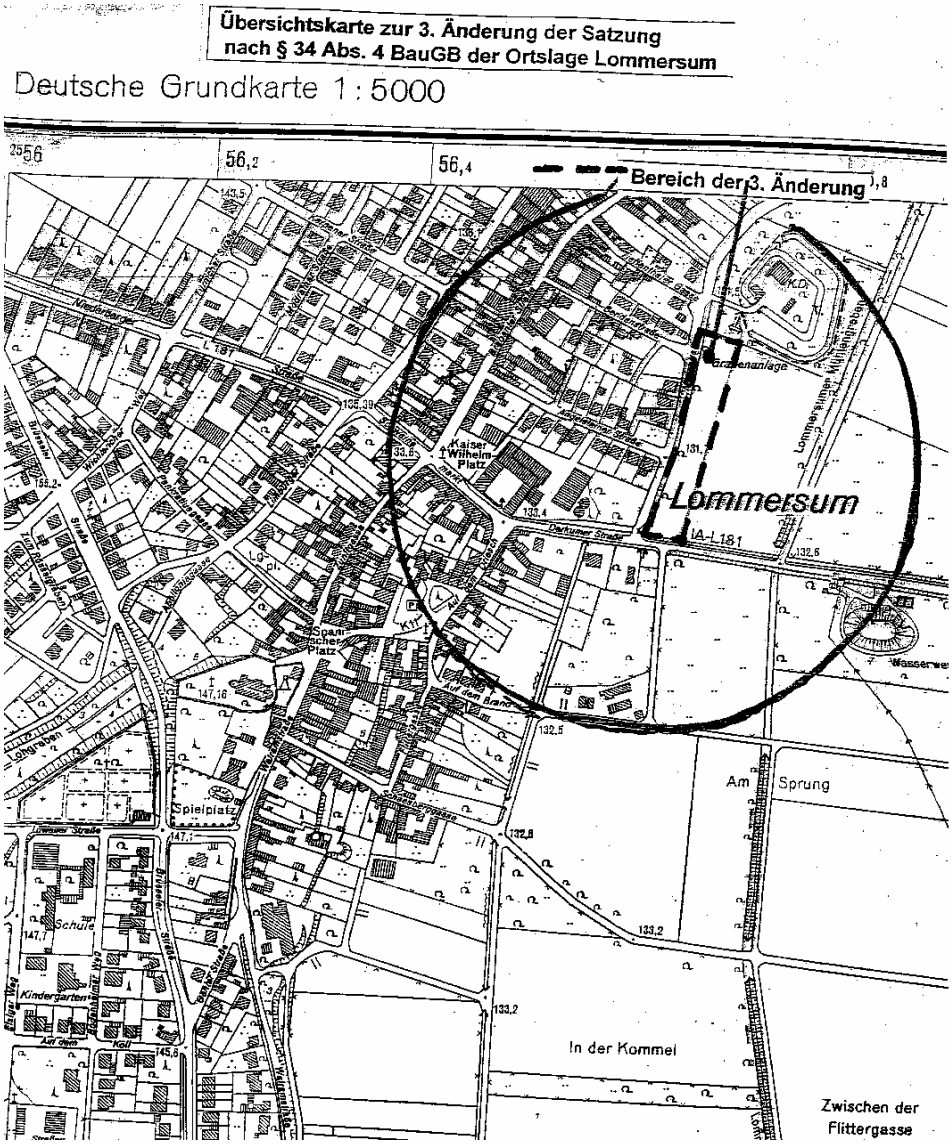

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung
In Kraft treten des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 106 A
„Windenergieanlagen südwestlich von Lommersum“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414)* und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 9.3.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 A als Satzung beschlossen.
** aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 244 BauGB finden die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.6.2004 geltenden Fassung Anwendung*

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt südwestlich von Lommersum entlang der BAB 1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichen Kartenausschnitt ersichtlich.

Rechtsverbindlichkeit:
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 106 A gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 106 A wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„ Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmunen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 12. April 2006
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

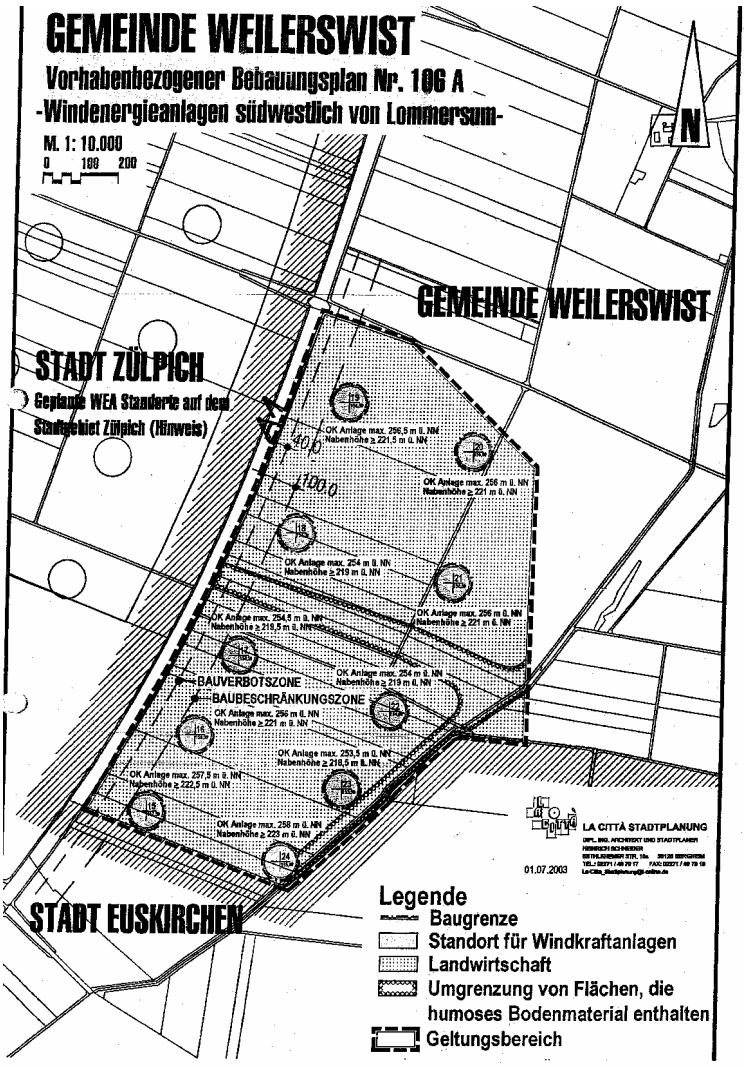

Amtsgericht Euskirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Die REW Power Aktiengesellschaft in Köln hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten in der Gemarkung Weilerswist liegenden Grundstücke

Flur	Flurstück	Nutzungsart	Lage	Größe
21	138/2	Graben	Am Bergerpfad	4,90 ar
21	324	Graben	Am Bergerpfad	2,70 ar
21	167/2	Graben, Betriebsfläche, Abbauland	Am Hohnbusch	11,81 ar

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Begründung ihres Antrags hat sie vorgetragen, dass sie Anlieger der Grundstükke ist und diese seit mehr als 40 Jahren durch sie gepflegt werden. Bei den Grundstücken handle es sich ursprünglich um Entwässerungsgräben, die jedoch ihre Funktion verloren haben.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die Eintragung geltend machen, können innerhalb von 6 Wochen seit Aushang dieser Bekanntmachung ihren Einspruch beim Amtsgericht Euskirchen einlegen.

Euskirchen, 3. April 2006
Grundbuchamt

Musch, Rechtspfleger

GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung
Versteigerung von Fundsachen

Die Gemeinde Weilerswist führt am 08.06.2006 auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist eine Versteigerung der nicht abgeholten Fundsachen durch.
Die Versteigerung begint um 14.30 Uhr.
Eine Besichtigung der Fundsachen ist zwischen 14.00 und 14.30 Uhr möglich.
Bis einschließlich 07.06.2006 besteht die Möglichkeit im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 6, eventuelle Ansprüche auf Fundsachen nachweislich geltend zu machen.

Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Nußbaum, Paul** -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Hans-Josef Thelen** -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	**Trierer Str. 138** **53919 Weilerswist**

Ortschaft Metternich	**Auslegekasten**	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am **Kindergarten /"Alte Schule"**	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinrich Oberrem** -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Adolf Leeser** -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/